



# HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2012

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 11.05.2012**

**betreffend Ausbau der Straße L 3042 zwischen Friedensdorf  
und dem Abzweig B 453**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Die Gemeinde Dautphetal plant, den Ausbau der Straße L 3042 zwischen Friedensdorf und dem Abzweig B 453 Gladenbach-Biedenkopf als Ortsdurchgangsstraße zu bauen. Im Zuge dieses Ausbaus sollen links und rechts der Straße Bürgersteige angelegt werden.

### **Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:**

Die Gemeinde Dautphetal und Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement beabsichtigen, den rund 1 Kilometer langen Straßenabschnitt der Landesstraße 3042 zwischen dem Knotenpunkt B 453/L 3042 und der Ortsdurchfahrtsgrenze in Dautphetal/Friedensdorf zur Ortsdurchfahrt festzusetzen. Heute ist dieser Straßenabschnitt "freie Strecke".

Die Gemeinde Dautphetal sieht in ihrer Planung auf der nördlichen Seite der Landesstraße die Anlage eines Gehweges und auf der südlichen Seite die Umgestaltung des vorhandenen Geh- und Radweges vor. Die Gemeinde und Hessen Mobil haben miteinander vereinbart, dass die Planung der Gemeinde und die Erneuerung der gesamten Fahrbahn noch in 2012 begonnen werden. Hessen Mobil wird die Gesamtmaßnahme durchführen.

Die Festsetzung des Straßenabschnitts der Landesstraße 3042 als Ortsdurchfahrt ermöglicht städtebauliche und verkehrliche Entwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass die Anlage von Bürgersteigen an diesem Straßenstück rechtlich geboten ist?

Gehwege sind anzulegen, wenn es geboten ist, den Fußgängerverkehr geschützt zu führen. Die Landesstraße 3042 weist eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von ca. 8.250 Kfz/24 h auf und ist somit stark belastet. Auf der nördlichen Seite der Landesstraße befinden sich Gewerbebetriebe, die zwar rückwärtig über Gemeindestraßen erschlossen sind, deren Zugang aber von der Landesstraße von Mitarbeitern genutzt wird. Auf der südlichen Seite der Landesstraße befindet sich eine Schule mit Zugang zur Landesstraße. Von den Schülern wird auch das Warenangebot der gegenüberliegenden Tankstelle genutzt. Aus Sicht der Landesregierung ist die planerische Entscheidung, auch auf der nördlichen Seite der Landesstraße einen Gehweg anzulegen, begründet.

Frage 2. Kann aus Kostengründen auf einen der Bürgersteige verzichtet werden, insbesondere den, der sich an der nördlichen Seite der Straße befindet und als Anlieger nur Firmengebäude hat?

Gerade die bei der Anlage des Gehweges als Planungsbegründung im Vordergrund stehende Verkehrssicherheit für Fußgänger ist im Rahmen der

planerischen Abwägung auch hinsichtlich der Baukosten zu berücksichtigen. Der Verzicht auf den Gehweg wäre keine gleichwertige Alternative zur gewählten Lösung.

Frage 3. Sofern nicht auf den Bürgersteig verzichtet werden darf, sind dann alle Anlieger (auch Unternehmen) zu Anliegergebühren heranzuziehen?

Für die Bauleistungen, die in der Baulast der Gemeinde Dautphetal durchgeführt werden, wurde seitens der Gemeinde ein Förderantrag bei Hessen Mobil gestellt. Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der zuwendungsfähigen Kosten vom Land getragen wird. Die Kostentragung des bei der Gemeinde verbleibenden Anteils richtet sich nach der Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Dautphetal.

Frage 4. Kann die Gemeinde in einem solchen Fall gegenüber gewerblichen Anliegern auf die Erhebung von Anliegergebühren verzichten?

Die Möglichkeit, auf Anliegerbeiträge zu verzichten regelt die Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Dautphetal.

Wiesbaden, 6. Juni 2012

In Vertretung:  
**Steffen Saebisch**